

Hinweise zur Herstellung und zum Betrieb eines Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage

Sehr geehrter Bauherr,

Sie beabsichtigen, Ihr Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In unserer Eigenschaft als Betriebsführerin der kommunalen Abwasserwerke der Gemeinde Alfter sowie der Stadt Bornheim und damit Ihr Ansprechpartner in Sachen Abwasserentsorgung bitten wir Sie, nachstehende Hinweise zu beachten.

Für weitergehende **Informationen oder bei Fragen** wenden Sie sich bitte an die Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG oder direkt an unsere Organisationseinheit Projekt- und Betriebsmanagement Abwasser, **Herrn Schmitz: 02251.708-224**.

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Planung, dass die Lebensdauer Ihrer Grundstücksentwässerungsanlage maßgeblich von der Qualität der verwendeten Materialien, deren ordnungsgemäßem Einbau bzw. Verlegung sowie deren regelmäßigen Wartung bestimmt wird. Letztlich trägt auch die bestimmungsgemäße Benutzung der Abwasseranlage zur dauerhaften Funktionsfähigkeit bei.

1. Allgemeines zur Grundstücksentwässerung

Die Grundstücksentwässerungsanlage eines Grundstückes besteht im Wesentlichen aus den beiden Leitungsabschnitten

- Grundstücksanschlussleitung und
- Hausanschlussleitung.

Als **Grundstücksanschlussleitung** wird der Leitungsabschnitt von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstückes bezeichnet und befindet sich damit überwiegend innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche / Straße.

Die **Hausanschlussleitung** ist die Leitung auf Ihrem privaten Grundstück, von der Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude in dem Abwasser anfällt. Zur Hausanschlussleitung gehören auch die Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes sowie die Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. Bsp. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage, Abscheider etc.). Sie gehören nicht zur öffentlichen sondern zu Ihrer privaten Abwasseranlage.

Die Arbeiten zur Herstellung Ihrer Grundstücksanschlussleitung innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche sowie den Anschluss Ihrer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche

Abwasseranlage führt die Kommune selbst oder ein von ihr Beauftragter Dritter aus. Die Kosten hierfür sind von Ihnen der Kommune zu ersetzen (s. nächstes Kapitel).

Für die Arbeiten auf Ihrem Grundstück beauftragen Sie bitte das Fachunternehmen Ihres Vertrauens. Bestimmt wird Ihnen der von der Kommune beauftragte und außerhalb Ihres Grundstückes tätige Fachunternehmer auch ein Angebot für diese Arbeiten abgeben. Sprechen Sie ihn einfach darauf an.

2. Rechtliche Grundlagen, Antragstellung, Kosten und Gebühren

Den Kommunen obliegt es, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß zu beseitigen. Zum Sammeln und Fortleiten der Abwässer errichten und betreiben sie die öffentliche Abwasseranlage entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und ihrer jeweiligen Entwässerungssatzung.

Der Grundstückseigentümer bzw. der berechtigte Nutzer eines Grundstückes ist verpflichtet sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald diese betriebsfertig hergestellt ist. Die jeweilige Entwässerungssatzung enthält die rechtlichen Grundlagen für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der privaten Abwasseranschlüsse.

Vor der Herstellung, Erneuerung oder Änderung eines Abwasseranschlusses ist hierfür per

- **Antrag** und einem
- **Lageplan** mit Darstellung der geplanten bzw. gewünschten Leitungsführung

die Zustimmung des Abwasserwerkes einzuholen. Vom Abwasserwerk erhalten Sie eine förmliche Zustimmung zum Abwasseranschluss sowie die Information, welchen Unternehmer die Kommune mit den Arbeiten an Ihrer Grundstücksanschlussleitung beauftragt hat. Der Unternehmer wird sich vor dem Ausführungsbeginn mit Ihnen in Verbindung setzen um weitere Details abzustimmen.

Nach der Herstellung Ihres Abwasseranschlusses erheben die Kommunen entsprechend der jeweiligen Beitrags- und Gebühren- bzw. Entwässerungssatzung:

- den Kostenersatz für die Herstellung Ihrer Grundstücksanschlussleitung nach tatsächlichem Aufwand,
- einen einmaligen Beitrag zur teilweisen Deckung des Aufwandes zur Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage (**Kanalanschlussbeitrag**) sowie
- laufende Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (**Kanalbenutzungsgebühren** – in Abhängigkeit der Abwassermenge und Abwasserart). Die Formulare zur Mitteilung des Zählerstands der Wasseruhr zum Beginn der Schmutzwassereinleitung sowie der Größe der befestigten, abflusswirksamen Grundstücksfläche erhalten Sie mit der zuvor erwähnten Zustimmung zum Abwasseranschluss.

3. Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage / des Abwasseranschlusses

Für die Planung, Herstellung und Wartung Ihrer Grundstücksentwässerungsanlage sind die geltenden technischen Regeln zu beachten, insbesondere DIN-EN 752, DIN-EN 12056, DIN 1986 und DIN-EN 1610 (Dichtheitsprüfung bei Neuanschlüssen).

Es trägt zur Vereinfachung des Verfahrens bei, wenn bereits genaue Vorstellungen über die Verlegung des Abwasseranschlusses bestehen. Deshalb bitten wir Sie, in dem einzureichenden Lageplan die Lage des Anschlusses einzuzeichnen und den genauen Abstand des Anschlusspunktes zum Nachbargrundstück an der Grundstücksgrenze anzugeben. Außerdem soll aus der zeichnerischen **Darstellung** die Lage des **Revisions- bzw. Inspektionsschachtes** hervorgehen.

Die geforderte Inspektionsöffnung ist nahe der Grundstücksgrenze auf Ihrem Grundstück einzubauen und muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Der Einbau der Inspektionsöffnung ist vom Grundstückseigentümer selbst zu veranlassen.

Bei der Auswahl der Leitungstrasse berücksichtigen Sie bitte, dass Ver- und Entsorgungsleitungen sowie zugehörige Schächte oder Revisionsöffnungen auf Ihrem Grundstück leicht zugänglich sein müssen. Sie dürfen nach den technischen Regeln weder überbaut (Garagen, Müllbox, Stützmauer, Treppen, Terrassen, Wintergärten usw.) noch mit Sträucher und Bäumen überpflanzt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Einhaltung Ihrer Vorgaben bzw. Wünsche in Bezug auf die Leitungsführung etc. besteht nicht. Die Lage, Führung und lichte Weite der Entwässerungsleitung werden vom Abwasserwerk vorgegeben und richten sich im Einzelfall nach den Gegebenheiten vor Ort. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers werden wir dabei nach Möglichkeit berücksichtigen.

Der Grundstücksanschluss innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche wird im Auftrag des Abwasserwerkes von einer Fachfirma zu Ihren Lasten hergestellt. Beachten Sie bitte, dass wir zur Planung Ihrer Leitungsverlegung eine gewisse Vorbereitungszeit benötigen (u. a. für das Einholen von Genehmigungen). Die Weiterverlegung innerhalb Ihres Grundstückes sollte möglichst erst nach der Verlegung im öffentlichen Bereich erfolgen. Andernfalls trägt der Eigentümer das Risiko.

Je nach Lage und Art der öffentlichen Abwasseranlage und den topografischen Gegebenheiten besteht für die Ableitung der Abwässer zum Straßenkanal kein natürliches Gefälle. In diesem Fall ist zur ordnungsgemäßen Entwässerung Ihres Grundstückes von Ihnen der Einbau und Betrieb einer Hebeanlage (Druckstation) zu planen und zu veranlassen. Die Ausführung stimmen Sie bitte frühzeitig mit dem Abwasserwerk ab.

4. Einleitungsbestimmungen

In Gebieten des Trennsystems werden das Schmutzwasser und das Regenwasser in zwei voneinander getrennten Kanalisationssystemen abgeleitet. In diesen Gebieten erhalten die Grundstücke je einen Anschluss an die Schmutz- und soweit erforderlich, an die Regenwasserkanalisation. Bitte achten Sie strikt auf die Trennung dieser beiden Abwasserströme. In Gebieten des Mischsystems werden Schmutz und Regenwasser gemeinsam in einem Kanal abgeleitet.

Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzole, Öle oder Fette verwendet werden, müssen Vorrichtungen entsprechend DIN 1986 zur Abscheidung dieser Stoffe einbauen (Abscheider).

Von den Abwasseranlagen sind fernzuhalten:

- Stoffe, welche zu Verstopfungen führen (Schutt, Sand, Kehrlicht, Asche usw.)
- feuergefährliche Stoffe (z.B. Benzin, Benzol, Karbid u. a.)
- schädliche oder giftige Abwässer, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe der Abwasseranlagen angreifen
- Abwässer aus Ställen und Dunggruben
- Abwässer, die wärmer als 35 Grad C sind
- pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer
- Grund- und Drainagewasser sowie fließende Gewässer.

Die Toilette ist kein „Müllschlucker“

Problemstoffe und Restabfälle gehören nicht in den Abfluss oder die Toilette. Schütten Sie Farben, Chemikalien, Öle oder Fette niemals in den Ausguss. Auch Katzenstreu und Hygieneartikel haben nichts im WC verloren.

Werfen Sie keine Nylonstrumpfhosen in die Toilette! Sie können den Betrieb unserer Abwasserpumpen massiv beeinträchtigen.

Essensreste in der Toilette sind Nahrungsmittel für Nagetiere. Bitte entsorgen Sie Ihre Speisereste in die Biotonne.

5. Schutz gegen Rückstau hilft Schäden zu vermeiden

Hilfe – mein Keller steht unter Wasser!

Dies ist nur eine von vielen Schadensmeldungen, die uns - vor allem in den Sommermonaten nach starken Regenereignissen - immer wieder erreichen. Dabei ist es relativ einfach, solche Szenarien zu verhindern.

Wie entsteht der Rückstau?

Ortsentwässerungsnetze werden aus Gründen der Wirtschaftlichkeit grundsätzlich nicht so bemessen, dass auch bei Eintreten von außergewöhnlichen Naturereignissen wie Starkregen, Wolkenbruch oder Hochwasser die anfallenden Wassermengen im so genannten Freispiegelgefälle abgeführt werden können. Bei derartigen Ereignissen kann der Wasserspiegel innerhalb der Kanalisation deutlich, sogar bis auf das Straßenniveau ansteigen.

Mit steigendem Wasserspiegel füllen sich zwangsläufig alle angeschlossenen Leitungen, wodurch sich das Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage in alle Anschlussleitungen zurück staut. Dieser Rückstau betrifft auch die Leitungen zur Grundstücksentwässerung, so dass das Abwasser dann aus den tiefer gelegenen Ablaufstellen frei in die anschließenden Räume austreten kann, sofern die Grundstücksentwässerung nicht entsprechend gegen Rückstau gesichert ist. Somit kann ein Kanalarückstau in tiefer liegenden

Räumen, insbesondere bei ausgebauten Kellergeschossen, zu erheblichen Schäden führen.

Was ist zu tun?

Die technischen Regelwerke (insbesondere DIN 1986) und die Entwässerungssatzungen schreiben vor, dass alle Entwässerungseinrichtungen unterhalb der Rückstauenebene (höchster Punkt der Straßenoberkante bzw. des Geländes an der Anschlussstelle) vor einem möglichen Rückstau durch automatisch arbeitende Vorkehrungen/Sicherungen geschützt sein müssen. Die Pflicht zum Einbau der Rückstausicherung obliegt dem Grundstückseigentümer.

Sorgen Sie für eine regelmäßige Inspektion und Wartung, damit Rückstausicherungen im Bedarfsfall auch funktionieren. Beachten Sie die Herstellervorgaben und verwenden Sie nur normgeprüfte Produkte.

Schadensersatzansprüche gegenüber dem Abwasserwerk können nicht geltend gemacht werden, da es nach den Vorschriften der jeweiligen Entwässerungssatzung und DIN 1986 Aufgabe des Grundstückseigentümers ist, derartige Schäden durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.

6. Abwasserleitungen müssen dicht sein!

Gemäß § 61a des Landeswassergesetzes NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen im Auftrag des Grundstückseigentümers auf Dichtheit prüfen zu lassen. Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch einen Sachkundigen ausgeführt und müssen von diesem in einem Protokoll dokumentiert werden. Das Protokoll ist der Kommune zum Nachweis vorzulegen und die Dichtheitsprüfung innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren zu wiederholen.

Für neue und wesentlich geänderte Abwasserleitungen wird die Dichtheitsprüfung (unmittelbar) nach der Errichtung (und vor der Inbetriebnahme) gemäß DIN-EN 1610 in Verbindung mit DIN 1986 mit Luft- oder Wasserdruck gefordert. Die erstmalige Dichtheitsprüfung der, in der öffentlichen Verkehrsfläche verlegten Grundstücksanschlussleitung erfolgt bereits im Auftrag und unter der Regie des Abwasserwerkes. Die Dichtheitsprüfung der auf den Privatgrundstücken verlegten Abwasserleitungen ist vom Grundstückseigentümer selbst zu veranlassen.

Für bestehende Abwasserleitungen gelten die Regelungen in den jeweiligen „Fristensatzungen“ Ihrer Kommune. Aus diesen ist die Frist ersichtlich, bis wann bestehende Abwasserleitungen auf Dichtheit zu überprüfen und welche Prüfmethode hierfür zugelassen sind.

Weitere Informationen zum Thema Dichtheitsprüfung und eine Liste der Sachkundigen, die diese Prüfungen vornehmen dürfen, können Sie bei der Regionalgas anfordern oder mit folgendem Link herunterladen:

http://www.regionalgas.de/wasser_4_3.htm

7. Niederschlagswasserbeseitigung

Zunächst gilt die in § 53 Abs. 1c des Landeswassergesetzes NRW geregelte Abwasserüberlassungspflicht: das Schmutz- und das Regenwasser ist der Kommune zur Beseitigung zu überlassen. Danach entscheidet die Kommune unter anderem auch über die Art und Weise der Beseitigung des Niederschlagswassers. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt die Kommune selbstverständlich auch die Vorgaben des § 51a Landeswassergesetz: *„Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist“*. Setzen Sie sich zu dieser Fragestellung frühzeitig mit der Regionalgas in Verbindung.

Kann das Niederschlagswasser nicht auf dem Grundstück beseitigt werden, ist es nach Erhalt der entsprechenden Zustimmung in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

Achten Sie bitte darauf, dass das Niederschlagswasser durch die unterirdische Grundstücksanschlussleitung eingeleitet wird und nicht oberirdisch auf die öffentliche Verkehrsfläche (Straße, Schrittweg) abläuft. Dies kann im schlimmsten Fall zu einer Überflutung der Straße oder im Winter zur Vereisung führen. Es besteht ohne großen finanziellen und technischen Aufwand die Möglichkeit, das vor den Garagen, auf Zufahrten oder Hofflächen anfallende Niederschlagswasser über eine Querrinne oder einen Sinkkasten abzufangen und mit den Dachrinnen an die Hausanschlussleitung anzuschließen.

8. Versickerung / Verrieselung des Niederschlagswassers

Welche Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung möglich sind und ob eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung im Untergrund erforderlich ist, erläutert die Broschüre „Dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung“ des Rhein-Sieg-Kreises. Diese können Sie bei der Regionalgas anfordern oder mit folgendem Link herunterladen:

http://www.rhein-siegkreis.de/imperia/md/content/cms100/buergerservice/aemter/amt_66/merkblatt_dezentrale_nschlwasserbes5_2006.pdf

9. Regenwassernutzungsanlagen und Gartenwasserzähler

Für die Errichtung von zustimmungspflichtigen Regenwassernutzungsanlagen und Anlagen zur Messung der zur Gartenbewässerung benutzten Frischwassermenge ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Das Antragsformular können Sie bei der Regionalgas anfordern oder mit folgendem Link herunterladen:

http://www.regionalgas.de/wasser_4_4.htm